

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Abs. 2 sind die Augenoptikerbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Augenoptikerbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Gemäß § 6 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen, falls nicht mit den Abnehmern der Leistung besondere Zahlungsbedingungen vereinbart

sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen einschl. Genehmigungsbescheide für das Augenoptiker-Handwerk außer Kraft.

(2) Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden.

Berlin, den 1. September 1951

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Anlage

zu § 2 vorstehender Preisverordnung Nr. 177

Regelleistungspreise für das Augenoptiker-Handwerk

A. Fassungen

Pos. Nr.	Modell	Preis
		DM
33	Ral-Fassung, vernickelt, runde Scheibe mit Komfortbügeln Nr. 2022	3,—
2000	Vorhänger für Korrekptions- und Lichtschutzgläser	2,70
	Metall-Sattelstegfassungen	
2052	Ral-Fassung, vernickelt, runde Scheibe und halbbezogene Hakenbügel	3,85
2652 U W	Ral-Fassung, mit Windsorrändern, sonst wie Ausführung Positions-Nr. 2052	4,20
2128	Wendefassung, vernickelt, Schwingsteg, runde Scheibe, mit Dreikantbacke, Reitbügeln im Schaft, drehbar	5,35
2154 H	Metall-Fassung, vernickelt, halbe Form, oben offen, mit Schlaufe und halbbezogenen Hakenbügeln	5,20
	Metall-Seitenstegfassungen	
3224	Seitenstegfassung, vernickelt, mit gerader glatter Dreikantbrücke, pantoskopischer Scheibe und Komfortbügeln	6,05
3224 W	Seitenstegfassung, wie Modell 3224, jedoch mit Windsorrändern	6,45
3254	Seitenstegfassung, vernickelt, mit gerader, glatter Dreikantbrücke, halbrunden Augenrändern, pantoskopischer Scheibe und halbbezogenen Hakenbügeln	6,75
3254 W	Seitenstegfassung, wie Modell 3254, jedoch mit Windsorrändern	7,10
3855/2	Seitenstegfassung, vernickelt, mit flachen Augenrändern, hochpantoskopischer Scheibe, halbbezogenen Hakenbügeln mit Dreikantbacke (Brücke, Augenränder, Backen und Federteile, graviert)	6,45
3855 H	Seitenstegfassung, halbrund, vernickelt, halbe Form, oben offen mit Schlaufe, Kronenbrücke, Augenrändern und halbbezogenen Hakenbügeln, graviert	7,65